

# Sozialhilfe (SH)

## Sozialhilfe – Gesetzliche Grundlagen

### ▪ Bundesverfassung

Die Gewährleistung des Rechts auf soziale Existenzsicherung bildet das eigentliche Ziel der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet soziale und berufliche Integration

- Art. 7 BV: Menschenwürde
- Art. 8 BV: Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz
- Art. 11 BV: Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Art. 12 BV: Schutz auf Hilfe in Notlagen
- Art. 29 BV: Allgemeine Verfahrensgarantien
- Art. 41 BV: Sozialziele
- Art. 115 BV: Zuständigkeit von Bund und Kantonen

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden von der Sozialhilfe unterstützt. Bedürftige werden von Ihren Wohnkantonen unterstützt, der Bund hat jedoch besondere Regeln erlassen für Auslandschweizer, Asylsuchende, Flüchtlinge, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene oder Staatenlose

### ▪ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Das Bundesgesetz ZUG ist das sog. „Zuständigkeitsgesetz“. Es regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Kantone für die Unterstützung bedürftiger Personen und bestimmt, welcher Kanton Kostenträger von einer Unterstützungsleistung ist.

Die Kostenverteilung innerhalb des Kantons wird durch die kantonalen Sozialhilfegesetze geregelt.

## Sozialhilfe - Organisation

### Organisation der Sozialhilfe

Bund

Kanton

Gemeinde

**Art. 115 BV: Unterstützung Bedürftiger**  
Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

**Art. 12 ZUG Zuständigkeit (Grundsatz)**  
1. Die Unterstützung der Schweizer Bürger obliegt dem Wohnkanton  
2. Hat der Bedürftige keinen Unterstützungswohnort, so wird er vom Aufenthaltskanton unterstützt.

**Innerhalb Kantonen**  
Sozialhilfe kann kantonal, regional oder kommunal organisiert sein.

Nachfolgend ein Beispiel stark kommunaler Organisation:

### Rolle und Zusammenarbeit der Sozialhilfe (Beispiel)

#### Aufgaben Kantone

- Erlass der kantonalen rechtlichen Grundlagen
- Aufsicht über die zuständigen Behörden/SH
- Beschwerde und Kontrollinstanz in Rekursverfahren

#### Aufgaben zuständiger Behörde

- Vollzug der gesetzlichen Grundlagen
- Aufsicht über einen Sozialdienst
- Weisungs- und Verfügungsgewalt über die SH

#### Aufgaben Gemeinde

- Ausrichtung von Unterstützungsleistungen
- Personelle Verantwortung über einen Sozialdienst
- Sicherung Qualitätsstandards, Finanzen und Infrastruktur für einen Sozialdienst

#### Aufgaben des Sozialdienstes

- Beratung und Begleitung bedürftiger Personen
- Antrag für die wirtschaftliche Hilfe und den Hilfsplan für die Behörde
- Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Behörde

## Unterschiede zwischen der Sozialhilfe und den Sozialversicherungen

Sozialhilfe und Sozialversicherungen sind Systeme der sozialen Sicherheit mit ähnlichen Zielsetzungen, aber teilweise unterschiedlichen Grundprinzipien. Die Sozialhilfe versteht sich als letztes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme oder Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Sozialhilfe	Sozialversicherung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sache der Kantone und Gemeinden</li> <li>▪ Vorwiegend finanziert durch Steuergelder</li> <li>▪ Sicherstellung des sozialen Existenzminimums</li> <li>▪ Voraussetzung Bedürftigkeit</li> <li>▪ Nach rechtlichen Grundlagen, mit wenig Ermessen der Behörden</li> <li>▪ Leistung muss zweckentsprechend verwendet werden</li> <li>▪ Gleicher Sachverhalt, gleiche Auszahlung</li> <li>▪ Individualisierung (vom Einzelfall ausgehend)</li> <li>▪ Situationsbedingte Leistungen</li> <li>▪ Finale Betrachtungsweise</li> <li>▪ Höhe der Leistung je nach Kanton und Gemeinden unterschiedlich (aber weitgehend harmonisiert dank SKOS)</li> <li>▪ Leistung nur bei Notlage, Verjährungsfristen auf Rückerstattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorwiegend Bundesrecht</li> <li>▪ Finanziert durch die Beiträge der Versicherten</li> <li>▪ Sichert den bisherigen Lebensstandard</li> <li>▪ Voraussetzung: Versicherungsanspruch</li> <li>▪ Nach rechtlichen Grundlagen</li> <li>▪ Leistung muss zwingend zweckentsprechend verwendet werden</li> <li>▪ Gleicher Sachverhalt, Auszahlung von unterschiedlichen Beiträgen</li> <li>▪ Generalisierung (typisiert)</li> <li>▪ Generelle Leistung</li> <li>▪ Kausale Betrachtungsweise</li> <li>▪ Klagbarer Rechtsanspruch auf eine bestimmte Summe</li> <li>▪ Verschiedene Verjährungsfristen der Leistungen</li> </ul>

## Sozialhilfe – Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen

Rechte	Pflichten
<ul style="list-style-type: none"> <li>BV (Grundrechte, Verfahrensrechte)</li> <li>ZGB (z.B. Rechts- und Handlungsfähigkeit)</li> <li>SHG (z.B. Verfahrensrechte, Hilfe zur Selbsthilfe)</li> <li>Verwaltungsverfahrensgesetze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ZGB (z.B. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten)</li> <li>SHG (z.B. Mitwirkungspflichten)</li> </ul>
Auflagen	Anforderungen
<p>Pflichten die nur für einen bestimmten Personenkreis gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigungs- und Integrationsprogramme</li> <li>Sozialpädagogische Angebote</li> <li>Sozialtherapeutische Angebote</li> </ul> <p><b>Eine Auflage (z.B. Arbeit) ist zumutbar, wenn sie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem Alter angepasst ist</li> <li>dem Gesundheitszustand angepasst ist</li> <li>den persönlichen Verhältnissen angemessen ist</li> </ul>	<p>Pflichten die für alle in gleicher Weise gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auskunfts- und Meldepflicht</li> <li>Minderung der Bedürftigkeit (sog. zumutbare Selbsthilfe)</li> <li>Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht</li> <li>Leistungskürzung wenn keine Arbeit gesucht wird</li> </ul> <p><b>Auflagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitssuche / Anmeldung RAV</li> <li>Abklärung gesundheitliche Vorbehalte</li> </ul>

## Sozialhilfe - Leistungen

### ▪ Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Die SKOS ist ein Fachverband, dem zahlreiche private und öffentliche Sozialhilfeeinrichtungen angehören. Die SKOS- Richtlinien sind Handlungsempfehlungen für die Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Die Richtlinien haben im Laufe der Jahre in Praxis und Rechtsprechung ständig an Bedeutung gewonnen. Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale und kommunale Rechtsetzung und Rechtsprechung.

**Voraussetzung** zum Erlangen von Unterstützungsleistung ist die Bedürftigkeit: Die Eigenleistungen und Leistungen Dritter sind ausgeschöpft. Bedürftigen Personen steht ein Vermögensfreibetrag zu.

- Einzelpersonen CHF 4'000, Ehepaar CHF 8'000 für jedes minderjährige Kind CHF 2'000, jedoch max. CHF 10'000 pro Familie.

Alle Einnahmen werden an die Unterstützungsleistung angerechnet. Lebensversicherung der freien Vorsorge, Vorbezug der Altersrente, Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor.

### ▪ Ansätze Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushaltsgrösse	GBL seit 2017	pro Person /Monat
1 Person	CHF 986	CHF 986
2 Personen	CHF 1'509	CHF 755
3 Personen	CHF 1'834	CHF 611
4 Personen	CHF 2'110	CHF 528
5 Personen	CHF 2'386	CHF 477
pro weitere Person	CHF 200	

### Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst folgende Ausgabepositionen

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe
- Energieverbrauch, laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo
- Telefon, Unterhaltung und Bildung
- Körperpflege
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge)

## Sozialhilfe - Koordination

### ▪ Beziehung zu den Sozialversicherungen

Im Zentrum der Sozialhilfe steht eine umfassende Lebenshilfe im Sinne von Beratung und individueller Förderung. Die dazu notwendigen und anspruchsvollen Aufgaben kann die Sozialhilfe nicht alleine erfüllen. Ein Ausbau der Sozialversicherungen stellt eine Entlastung dar. Umgekehrt wächst die Bedeutung der Sozialhilfe, wenn die Sozialversicherungen der arbeitsmarktlichen Situation, der demografischen Entwicklung, der Veränderung von Familienstrukturen sowie anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen nur unzureichend Rechnung tragen und Sanierungsmassnahmen in ihrer Organisationsstruktur vornehmen.

### ▪ Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen

Eine Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen ergibt sich regelmässig dann, wenn die Sozialhilfe beispielsweise IV- Renten oder Arbeitslosengelder bevorschusst. An die zuständige Stelle ist dann ein Gesuch um Drittauszahlung zu richten. Bereits die Bevorschussung der erwähnten Leistungen durch die Sozialhilfe fällt in den Bereich der Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und den Sozialversicherungen.

### ▪ Gemeinsame Aufträge und Interessen

Übereinstimmungen können beispielsweise zwischen der IV und der Sozialhilfe festgestellt werden. Nach dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ leistet die IV auch immer Sachhilfe. Diese Hilfe soll sich nicht nur auf finanzielle Unterstützung beschränken, vielmehr soll auch Beratung und Begleitung (z.B. berufliche Wiedereingliederung, Umschulung, suchen einer Arbeitsstelle) geleistet werden. Dieser Ausbau von Beratung und Begleitung kann eine Belastung für die Sozialhilfe sein. Werden z.B. von der IV-Stelle weniger Renten zugunsten beruflicher Massnahmen verfügt, müssen die Betroffenen ergänzend zu den verfügbaren Massnahmen von der Sozialhilfe unterstützt werden.

### ▪ Zusammenarbeit mit Arbeitgebern

Zusätzlich zur Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungen, der sog. „Interinstitutionellen Zusammenarbeit“ (IIZ) soll die Wirtschaft in Form lokaler und regionaler Arbeitgeber einbezogen werden. Dies erhöht nicht nur die Vielfalt der Angebote, sondern ermöglicht auch eine sinnvolle und nachhaltige Integration der bedürftigen Personen. Die Arbeitgeber sollen über die Möglichkeiten der Sozialhilfe informiert werden (z.B. Taggeldleistungen, Zulagen). Sie sollen auch durch materielle Anreize dazu angeregt werden, bedürftige Personen Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.